

Info-Blatt: FEDERWEISSER

Stand August 2021

Allgemeines:

Mindestmostgewichte:	Rheingauer Landwein Federweißer / Starkenburger Landwein Federweißer: 53 °Oechsle Federweißer Landwein Rhein: 50 °Oechsle Teilweise gegorener Traubenmost: 44 °Oechsle
Gesamtalkoholgehalt:	95 g/l (12 % Vol bei Rotwein geeigneten Mosten) 92 g/l (11,5 % Vol bei allen anderen)

vorh. Alkohol mind. 1% Vol., max. 3/5 des Gesamtalkohols)

- für die Anreicherung gelten die allgemeinen Vorschriften (wie für Qualitätswein/Landwein)
- keine Konservierungsstoffe
- die Menge des hergestellten und verwendeten Federweißen ist in der Weinbuchführung (hilfsweise auch im Herbstbuch) einzutragen
- Hektarhöchstertag innerhalb der Landweingebiete in Hessen: 100 hl/ha
- Federweißer darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er aus klassifizierten Rebsorten gewonnen wurde

Kennzeichnung/ Etikettierung von Federweißen:

Obligatorische Angaben:

Schriftgröße: Für die obligatorischen Angaben (außer Nennvolumen) gilt eine Mindestschrifthöhe von 1,2 mm bezogen auf den Kleinbuchstaben

1. Verkehrsbezeichnung (Erläuterung siehe unten)
2. Gesamtalkoholgehalt: „Gesamtalkoholgehalt X % Vol nach Gärung“ oder „Gesamtalkohol X % Vol nach Gärung“
3. Nennvolumen: Schrifthöhe: bei Behältnissen von 200-1000 ml: 4 mm;
bei Behältnissen von > 1000 ml: 6 mm
4. das Wort „Abfüller:“ ergänzt durch Adresse des Abfüllers inkl. Ort und Mitgliedstaat (bei Verwendung anderer Behältnisse als Flaschen das Wort „Verpacker:“ oder „verpackt von:“), bei Lohnabfüllung lautet die Angabe „abgefüllt für...“ (bzw. „verpackt für...“), der abweichende Abfüllort außerhalb des Landweingebietes ist anzugeben
5. Losnummer
6. Allergenkennzeichnung, bei Verwendung von SO₂: „enthält Sulfite“

7. Angabe des Herkunftslandes (Erläuterung siehe unten)
8. MHD „Gekühlt mindestens haltbar bis [Tag + Monat]“

Bei der Abfüllung in Behältnissen bis 60l ist ein nicht wiederverwendbarer Verschluss erforderlich. Die Verwendung einer Schrumpfkapsel wird hierbei empfohlen. Die Behältnisse müssen mit einem Etikett versehen sein. Eine Ausnahme ergibt sich beim „Verkauf von loser Ware“ (Erläuterung siehe unten). Bei dem Transport von Mengen in Behältnissen über 60 l ist ein zugelassenes Begleitpapier erforderlich.

Die **Verkehrsbezeichnung für Erzeugnisse ohne geogr. Angabe** lautet **„Teilweise gegorener Traubenmost“**. **Ergänzend** dürfen nur die Begriffe „Süßer“, „Neuer Süßer“, „Bremser“, „Bitzler“, „Suser“, „Sauser“, „Neuer“ oder „Rauscher“ verwendet werden. **Nicht zulässig** sind hier die Verkehrsbezeichnung „Federweißer“ sowie Angaben zum Betrieb durch die Begriffe „Weingut“, „Winzer“, „Gut“, „Stift“, Erzeugerabfüllung usw.

Neu: Die **Verkehrsbezeichnung für Erzeugnisse mit geographischer Angabe** lautet **Federweißer in Verbindung mit dem Landweingebiet (z.B. „Rheingauer Landwein Federweißer“, „Starkenburger Landwein Federweißer“)**. Dabei kann nun auf die zusätzliche Angabe „Teilweise gegorener Traubenmost“ verzichtet werden. Bei der Angabe des Landweingebietes (g.g.A) gelten die für das Landweingebiet geltenden Bedingungen im Lastenheft. Zudem sind Angaben zum Betrieb durch die Begriffe „Weingut“, „Winzer“, „Gut“, „Stift“ usw. zulässig (falls eigenes Erzeugnis und Bereitung im eigenen Betrieb). Der Begriff Erzeuger-/Gutsabfüllung ist nicht zulässig.

Hinweis: Die Angabe „Federweißer“ in Verbindung mit dem Anbaugebiet ist zwar in der neuen WeinVO vorgesehen, jedoch fehlen derzeit noch die weinrechtlichen Voraussetzungen.

Bei **anderen EU-Herkünften ohne geographische Angabe** ist nur die zusätzliche Bezeichnung „Sauser“ zu der Verkehrsbezeichnung „teilweise gegorener Traubenmost“ möglich.

Bei der ausschließlichen Verwendung von Rotweintrrauben darf das Wort „Roter“ vorangestellt oder der Begriff „Federroter“ verwendet werden.

Bei einem inländischen „Teilweise gegorenen Traubenmost“ von blass- bis hellroter Farbe, der durch Verschneiden von Weißweintrrauben, auch gemischt, mit Rotweintrrauben, auch gemischt, hergestellt ist, darf die Bezeichnung „Federrotling“ verwendet werden.

Angabe der Herkunft

Grundsätzlich ist die Angabe des Herkunftslandes erforderlich!

Dies kann erfolgen durch „Most aus (...)“, „Most erzeugt in (...)“ oder entsprechende Begriffe ergänzt durch den Namen des Mitgliedstaats oder des Landes, das Teil des Mitgliedstaates ist.

Bei „Teilweise gegorener Traubenmost“, der im Inland aus Trauben hergestellt wurde, die in anderen Mitgliedstaaten geerntet wurden, muss die Etikettierung die Angabe „in (...) aus in (...) geernteten Trauben“ enthalten.

Wenn ein „Teilweise gegorener Traubenmost“ aus einem Verschnitt von Erzeugnissen zweier oder mehrerer Mitgliedsstaaten stammt, muss die Etikettierung die Angabe „Verschnitt aus den Erzeugnissen zweier oder mehrerer Länder der Europäischen Gemeinschaft“ enthalten.

Weitere zulässige Angaben

- Jahrgangsangaben (85/15 %- Regelung)
- Rebsortenangaben (85/15 %- Regelung; bei der Verwendung einer Rebsortenangabe bei „Teilweise gegorener Traubenmost“ (ohne geogr. Angabe) sind die Einschränkungen nach § 42 WeinVO (analog Deutscher Wein) zu beachten. Weitere fakultative Angaben bei der Verwendung einer geogr. Angabe (falls zutreffend): „Weingut“, „aus eigenem Lesegut“.

Verkauf von loser Ware

Bei der Beförderung von teilweise gegorenem Traubenmost bis zu 30 Liter durch Privatpersonen entfällt die Pflicht des Begleitpapierses.

Wenn „Teilweise gegorener Traubenmost“ im Beisein des Kunden aus einem Behältnis in Flaschen abgefüllt wird, müssen diese Flaschen keine Etiketten tragen. Voraussetzung für diese Ausnahme ist, dass an dem Behältnis die vorgeschriebenen Angaben angebracht sind (z. B. auf einem Schild).

Ebenfalls müssen die Flaschen nicht fest verschlossen sein. Versicherungstechnisch wird folgender Hinweis empfohlen: „Behälter nicht verschlossen – bitte stehend transportieren und aufbewahren!“